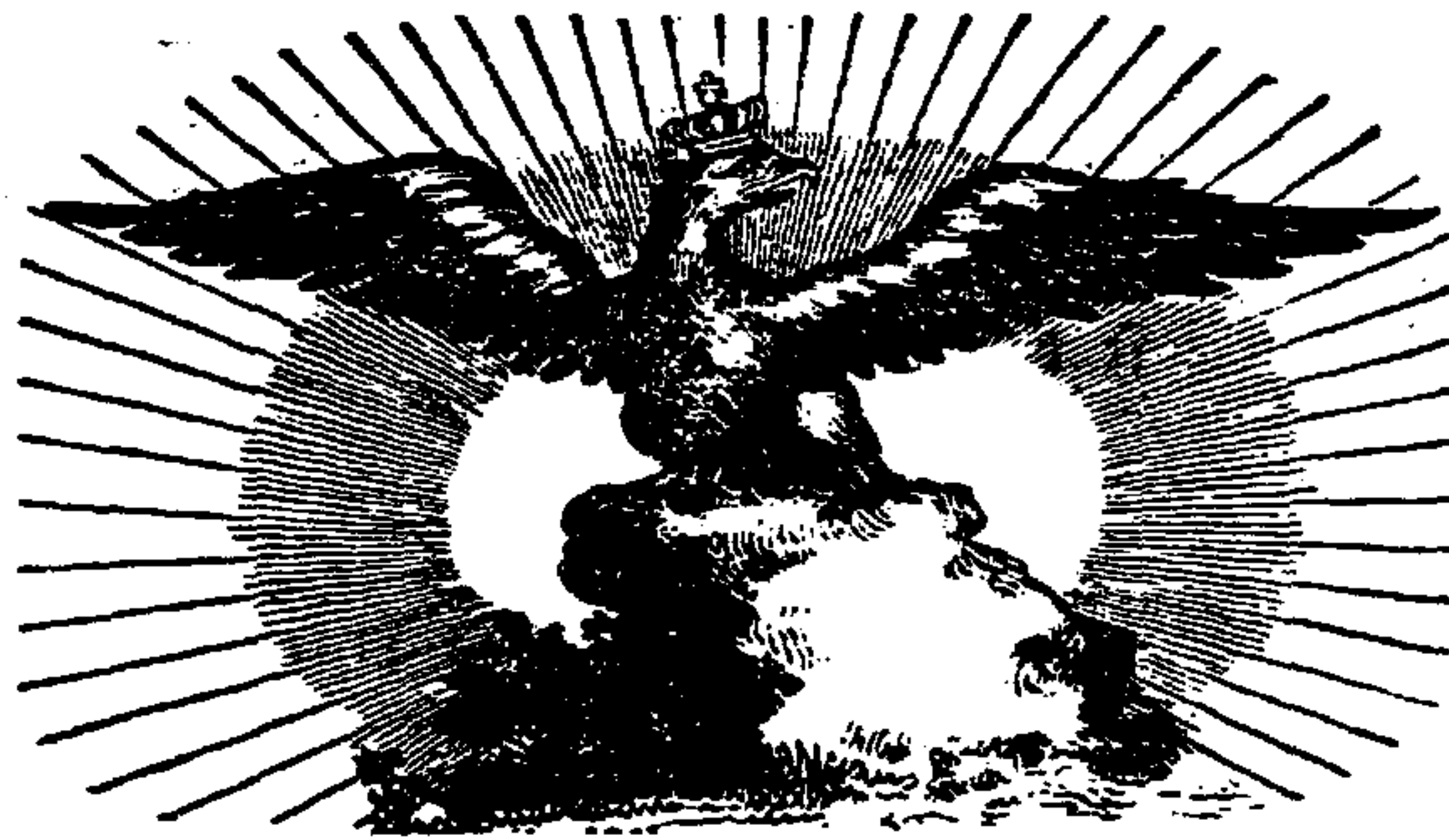


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 92.

Nauen, Mittwoch den 12. November

1856.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, unsere zum Schutze der Fischerei erlassene, im Amtsblatt pro 1853, Stück 27 Seite 259, abgedruckte Bekanntmachung vom 29. Juni 1853 in Erinnerung zu bringen und insbesondere das Verbot des Hechtesteichens, Schleifens und Füllens bei Vermeidung der in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Geldbuße von Fünf bis Zehn Thalern hiermit zu wiederholen. — Potsdam, den 1. November 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf amtliche Veranlassung ist die für unser Departement bisher als technische Instruction maßgebend gewesene „Anleitung zu den landwirthschaftlichen Veranschlagungen vom Freiherrn von Monteton“ kürzlich durch den genannten Herrn Verfasser umgearbeitet und wesentlich verbessert worden, ganz besonders durch eine am Schlusse des Werkes befindliche Anleitung zur Abschätzung ganzer Güter jeder Größe. — Hierdurch ist dem längst und allgemein gefühlten Bedürfnisse nach einem practischen, kurzen und wohlfeilen Verfahren für gerichtliche Taxen, besonders von kleinen Rustical- Stellen, abgeholfen. — Wir empfehlen deshalb dieses, im Verlage der hiesigen Nauck'schen Buchhandlung erschienene wichtige Werk dem theilhaftigen landwirthschaftlichen Publicum und den Herren Kreisverordneten, ganz besonders aber sämtlichen Gerichten und gerichtlichen Taxatoren angelegentlich mit dem Bemerkens, daß der Preis des Werkes nur 1½ Thlr. beträgt und dasselbe sowohl durch die genannte Buchhandlung, als auch durch unsern Bureau-Vorsteher Ganger zu beziehen ist.

Berlin, den 25. October 1856.

Königl. General-Commission für die Mark Brandenburg.
von Schmeling.

Der Dr. Behrend zu Berlin hat unter der Bezeichnung:
„Hülfsleistungen bei Lebensgefahr und plötzlichen Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes“

eine leicht faßliche, kurze Anleitung herausgegeben, welche sich zur Verbreitung in weiteren Kreisen empfiehlt.

Indem wir hierdurch darauf aufmerksam machen, daß ein, von des Herrn Oberpräsidenten Exc. uns übersandtes Exemplar der Anleitung im hiesigen Kreisbureau zur Einsicht ausliegt, bemerken wir noch, daß selbige im Verlage der Gebr. Schöck zu Berlin, Alexandrinenstr. Nr. 77, erschienen und von denselben zum Preise von 6 Sgr. pro Exemplar, in Partien von wenigstens 50 Exemplaren zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar, zu beziehen ist. — Nauen, den 10. November 1856.

Das Königliche Landraths - Amt.
S o f f m a n n.Betreffend die Erbauung von Verbindungs-Kunst-
Straßen im Osthavellande.

Die Kreistags-Versammlung hat durch Beschluß vom 14. Juli 1854 die Wirksamkeit der am 30. November 1853 gewählten Commission unterbrochen, aber durch Beschluß vom 13. September d. J. die Fortsetzung der Vorarbeiten beliebt. Es liegt der Commission ob, dem Kreistage diejenigen Propositionen zu unterbreiten, die durch §. 7 des Gesetzes vom 25. März 1841 vorgeschrieben sind. Dazu sind aber ungefähre Voranschläge für die auszuwählenden Richtungen erforderlich, und um deren Anfertigung zu ermöglichen, ist es nothwendig, die freiwilligen Erbietungen festzustellen, welche Gemeinden oder einzelne Personen für ein oder die andere Richtung zuzusichern beabsichtigen. —

Es wird erforderlich sein, in vielen Ortschaften specielle Verhandlungen aufzunehmen, die Commission aber hat den Unterzeichneten mit dieser Arbeit betraut, und bin ich bereit, unverzüglich an's Werk zu schreiten. Indessen ist es unerlässlich, zuvörderst bezirksweise General-Versammlungen abzuhalten, um den betreffenden Bewohnern die Lage der Sache klar darzulegen und um den Gesichtspunkt auseinander zu setzen, von dem die Commission auszugehen sich veranlaßt fühlen dürfte; damit nicht durch eine Wiederholung dieser Voraussetzung in jedem Orte erhebliche Zeitverschwendung erforderlich wird. In diesen Versammlungen werde ich bereit sein, jeden betreffenden Antrag zu hören; eben deshalb aber muß ich es auch Jedem — selbst über die Kreisgrenze hinaus, — der sich theilhaftig erachtet, überlassen, in der Versammlung rechtzeitig zu erscheinen, wiewohl ich eine ungefähre Bezeichnung der Bezirke in nachstehender Weise aufgestellt habe:

- a) die Interessen des Ländchens Bellin,
- b) dessen Verbindung über Tietzow mit Spandow,
- c) die Verbindung der Städte Nauen und Gremmen,
- d) die Verbindung der Gremmen - Hennigsdorfer Chaussee mit Spandow,
- e) die Verbindung der Stadt Rezin mit Nauen, resp. mit Potsdam.

Indem ich es vorbehalte, jedesmal den Ort und den Tag der Versammlung rechtzeitig durch das Kreisblatt bekannt zu machen, möchte ich die Theilhaftigen ersuchen, zu erwägen, wie wichtig es sein dürfte, wenn sie vor der Versammlung eines Bezirkes sich über die große Wichtigkeit der Sache und über das, was ihrem Interesse am meisten zusagen würde, zu verständigen versuchten.

Dyrop, den 5. November 1856.

von Hobe.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 90 Schachteln guten festen Feldsteinen zum Chausseebau, mit freier Anfuhr bis zum Schweineplage vor